Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6205

08. 01. 90

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1990;
- Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei;
- Verringerung der Einfuhrüberwachungsmaßnahmen;
- Aufhebung aller Genehmigungserfordernisse für Textilwaren mit Ursprung in Spanien.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Ei 106/89 vom 8. Januar 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. Dezember 1989 im Bundesanzeiger Nr. 244.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 13. Dezember 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 7, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1988 (BAnz. S. 5505), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1989 (BAnz. S. 2757), erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

---

*) Die Einfuhrliste in der Fassung der Anlage zur Einhundertzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist als Beilage Nr. 244a zum Bundesanzeiger Nr. 244 veröffentlicht.

Begründung

A. Allgemeines

Die 110. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur" und der hierauf beruhenden Ausgabe 1990 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen berücksichtigen Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft oder resultieren aus Vorgaben aus anderen Bereichen als der Wirtschaft, z. B. aus dem Umweltschutz. Die Einfuhrliste, die mit der 110. Änderungsverordnung neugefaßt wird und diese Änderungen enthält, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur. Gleichzeitig werden erhebliche in der EG vereinbarte Liberalisierungsschritte gegenüber Polen, Ungarn und der CSSR getan.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1989 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang

dieser Be- bzw. Entlastungen dürfte gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr so gering sein, daß Auswirkungen weder bei Einzelpreisen noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auf Grund der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zu erwarten sind. Die Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber Polen, Ungarn und CSSR führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung und damit tendenziell zu Preissenkungen, ohne daß sich diese im Voraus quantifizieren lassen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Anwendung der Einfuhrliste

   In Nummer 7 Satz 3 wurden das Wort „Ägypten" und das nachfolgende Komma gestrichen. Die Vereinbarung zwischen der EG und Ägypten, die Grundlage für generelle Ursprungszeugnispflicht war, ist ersatzlos ausgelaufen.

2. Länderlisten

   In der Länderliste A/B wurde die ‚Republik Kap Verde' unter ‚Kap Verde' eingefächert; St. Christoph und Nevis wird künftig St. Kitts und Nevis heißen.

3. Anmerkungen

   a) Neugefaßt wurden die Anmerkungen 1, 40 und 45; sie dienen der Liberalisierung der Einfuhr aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei (s. im einzelnen nachstehende Nummer 4 Buchstaben d und e).

   b) Die Anmerkungen 50, 66, 78, 92 und 95 wurden jeweils wie folgt gefaßt:

      „– nicht ausgenutzte Anmerkung –".

      aa) Die Anmerkung 50 konnte so gefaßt werden, weil durch die unmittelbar geltende Verordnung (EWG) Nr. 2429/89 des Rates vom 28. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 230 S. 6) die letzten im Wirtschaftsgebiet noch geltenden Einfuhrbeschränkungen gegenüber Japan aufgehoben wurden (vgl. Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 18/89 vom 21. August 1989 – BAnz. S. 4009).

      bb) Die Überwachung von Einfuhren von Textilerzeugnissen Chinas, Thailands und Südkoreas gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag aus dem Freiverkehr der EG läuft zum 31. Dezember 1989 aus, so daß die Anmerkungen 66, 92 und 95 nicht mehr ausgenutzt sind.

      Die allgemeine Einfuhrgenehmigungspflicht – s. Anmerkungen 51, 56 und 87 – für die betreffenden Textilkategorien besteht fort.

      cc) Anmerkung 78 betraf die Genehmigungspflicht zwecks Überwachung der Einfuhr bestimmter Textilien mit Ursprung in Spanien; sie entfällt laut Protokoll Nr. 9 zum Vertrag vom 12. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem 31. Dezember 1989. Damit werden jährlich rd. 4 800 Genehmigungsvorgänge entfallen.

4. Warenliste im einzelnen

   a) In der Warenliste wurden namentlich berücksichtigt:
      - die Verordnung (EWG) Nr. 1010/89 des Rates vom 17. April 1989 (ABl. EG Nr. L 109 S. 3)
      - die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1)
      - die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. EG Nr. L 169 S. 1)
      - die Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 227 S. 34)
      - die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission vom 2. August 1989 (ABl. EG Nr. L 282 S. 1).

   b) Bei den Warennummern 6815 91 000 und 6902 10 000 ist die Notwendigkeit zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung entfallen. In Spalte 5 wurde das Zeichen „EKM" daher gestrichen.

   c) Bei der Warennummer 6912 00 900 konnte auf das Erfordernis eines Ursprungszeugnisses verzichtet werden. In Spalte 5 wurde das Zeichen „U" daher gestrichen.

   d) Bei sämtlichen Waren, die in Spalte 4 das Zeichen „+" aufweisen, wurde zur Umsetzung des EG-Ratsbeschlusses vom 6. November 1989 über die Aufhebung der besonderen mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber Polen und Ungarn [Verordnung (EWG) Nr. 3381/89 – ABl. EG Nr. L 326 S. 6] der Anmerkungshinweis 1 (für den landwirtschaftlichen Bereich) bzw. 40 (für den gewerblichen Bereich) angebracht, der besagt, daß in bezug auf diese Länder das Genehmigungserfordernis nicht gilt.

   e) Bei einer Reihe von Waren (19 Warennummern) wurde gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechoslowakei vom 19. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 88 S. 2) die mengenmäßige Einfuhrbeschränkung gegenüber der Tschechoslowakei aufgehoben und in Spalte 4 neben dem Zeichen „+" der entsprechend gefaßte Anmerkungshinweis 45 angebracht.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 012252 1. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333